

Organisationsstatut des Sprachenzentrums der Universität Trier

Vom 14. Juni 2011

Der Senat der Universität Trier hat am 9. Juni 2011 aufgrund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2011 (GVBl. S. 464) die nachfolgende Ordnung für die Errichtung, die Organisation und den Betrieb des Sprachenzentrums als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Errichtung des Sprachenzentrums mit Beschluss vom 14. Juni 2011 zugestimmt. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Organisationsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Beirat
- § 6 Finanzierung
- § 7 Verwaltung
- § 8 Tätigkeitsbericht
- § 9 Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Organisationsform

Das Sprachenzentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier. Es steht unter der Verantwortung des Senats.

§ 2 Aufgaben

Das Sprachenzentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Angebot und Koordination der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung der Universität Trier für Studierende aller Fachbereiche mit Ausnahme der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung der Fachbereiche IV und V. Im Rahmen der Möglichkeiten können Gasthörerinnen und Gasthörer an den Veranstaltungen teilnehmen.
- Über das Fremdsprachenangebot entscheidet der Beirat des Sprachenzentrums. Die fremdsprachlichen Bedürfnisse der an der Universität Trier vertretenen Fächer sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- Zusammenarbeit mit dem Sprachzentrum bei der Sammlung und Entwicklung von Lehr- und Lernmaterial für die genannten Fremdsprachen einschließlich des Bereichs der Lernsoftware.

Dem Sprachenzentrum können mit Zustimmung des Senats weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3 Leitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter ist Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der Universität Trier mit einem zur Aufgabensstellung des Sprachenzentrums korrespondierenden Schwerpunkt in Forschung und Lehre.

(2) Die Leiterin oder der Leiter wird auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(3) Die Leiterin oder der Leiter hat folgende Aufgaben:

Leitung des Sprachenzentrums und Geschäftsführung gemäß § 4 des Organisationsstatuts.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter.

(2) Zu den Aufgaben der laufenden Geschäftsführung gehören:

- die sachgerechte Verwaltung der Finanzmittel des Sprachenzentrums
- die Personalkoordination
- die Koordination der Lehrtätigkeit
- die Organisation der Zertifikatsprüfungen
- die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Zertifizierung
- die Organisation und verwaltungsmäßige Abwicklung aller Leitungsaufgaben des Sprachenzentrums
- die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordination von Forschungsvorhaben
- die Erstellung eines Entwicklungs- und Finanzplans
- die Erstellung des Tätigkeitsberichts.

§ 5 Beirat

(1) Das Sprachenzentrum hat einen wissenschaftlichen Beirat. Ihm gehören sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (eine/einer je Fachbereich), zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Studierende der Universität Trier

an. Sie werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für drei Jahre bestellt. Die wiederholte Bestellung ist möglich.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Beirat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Beratung der Leiterin oder des Leiters

- zum Arbeitsprogramm des Sprachenzentrums
- zum Haushaltsplan.

§ 6 Finanzierung

Das Sprachenzentrum wird aus Mitteln fördernder staatlicher, internationaler und privater Institutionen finanziert.

§ 7 Verwaltung

Personal- und Sachmittel des Sprachenzentrums werden durch die zuständigen Stellen der Universität Trier verwaltet. Dabei ist das Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Sprachenzentrums herzustellen.

§ 8 Tätigkeitsbericht

Die Leiterin oder der Leiter erstattet dem Senat der Universität Trier zu Beginn eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr einen Tätigkeitsbericht über die wissenschaftlichen Arbeiten des Sprachenzentrums.

§ 9 Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Leiterin oder der Leiter informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums rechtzeitig und in geeigneter Form in allen das Sprachenzentrum betreffenden Fragen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 14. Juni 2011

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger